

## Ein Auftritt ohne Zwischenfälle

### Interpretationsprobleme um Konzert der Rechtsrock-Band „Frei.Wild“

Eine Regionalzeitung berichtet online über einen Auftritt der Rechtsrock-Band „Frei.Wild“ auf einem Festival-Gelände am Verlagsort. Der Auftritt sei ohne Zwischenfälle über die Bühne gegangen. Ein anonymes Beschwerdeführer beklagt sich darüber, dass die Zeitung geschrieben habe, im Konzert-Umfeld hätten sich keine Anhänger der antifaschistischen Szene gezeigt, die im Internet Demonstrationen gegen den Auftritt der Band angekündigt hätten. Der Beschwerdeführer teilt mit, derartige Aufrufe habe es nicht gegeben. Auf einschlägigen Seiten im Internet habe er entsprechende Aufrufe nicht finden können. Auch sei bei den Meldebehörden keine Versammlung angekündigt worden. Die Zeitung habe jedoch gemahnt, man solle Räume meiden, in denen „Frei.Wild“-Fans auftauchen könnten. Diese falsche Berichterstattung sei dazu geeignet, tatsächliche Zusammenhänge, Wortmeldungen und Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Debatte entscheidend zu verzerren. Der Chefredakteur der Zeitung meint, der Beschwerdeführer gebe die Antwort auf seine Kritik ein Stück weit selbst. Von Ankündigungen durch die „organisierte“ Szene auf „einschlägigen“ Seiten sei in der Berichterstattung keine Rede gewesen. Womöglich setze der Beschwerdeführer „angekündigt“ und „angemeldet“ gleich und vermisse eine formale Demonstration, einen Umzug oder dergleichen. Eine Demonstration auf der Basis des Versammlungsgesetzes habe es nicht gegeben. Das habe die Redaktion auch nicht geschrieben. Sie habe korrekt über den Vorgang berichtet.

Die Berichterstattung verletzt nicht die in Ziffer 2 des Presskodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Zeitung ist darin zuzustimmen, dass der in der Stellungnahme wiedergegebene Aufruf auf einer Seite der lokalen linken Szene im weitesten Sinne als Aufruf verstanden werden kann, gegen den Band-Auftritt zu demonstrieren. Die Formulierung aus dem Artikel „...Demonstrationen gegen das Konzert angekündigt...“ mag für manche Leser irreführend wirken, ist letztlich jedoch nicht falsch. Somit ist ein presseethischer Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nicht gegeben.

**Aktenzeichen:**0420/18/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2018

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet